



Tier im Recht

VELOFAHREN MIT HUND

Spass oder Tierquälerei?

Frau H. aus Landquart fragt: «In unserem Quartier sehe ich öfters Radfahrer, die zusammen mit ihrem Hund unterwegs sind. Viele dieser Tiere machen auf mich einen gestressten Eindruck, weil sie ausser Atem hinter dem Velo herlaufen müssen und gar nicht in Ruhe schnüffeln oder ihr Geschäft verrichten können. Gerade bei 30 Grad Lufttemperatur kann das für die Hunde doch nicht gesund sein. Ist es überhaupt erlaubt, mit dem Hund Velo zu fahren?»

Fahrradfahren mit dem Hund ist grundsätzlich nicht verboten. Ein Hund darf aber nur dann am Velo ausgeführt werden, wenn seine körperliche Verfassung dies erlaubt. Mit kranken, schwachen, verletzten oder aus anderen Gründen ungeeigneten Hunden ist Fahrradfahren zu unterlassen. Das Zufügen von Schmerzen, Schäden und Leiden sowie das unnötige Überanstrengen gelten als Tierquälerei und sind strafbar. Der Radfahrer hat das Tempo stets der Leistungsfähigkeit seines Hundes anzupassen. Er sollte dabei immer ein we-

nig hinter dem Tier fahren, wobei Trab für den Hund die schonendste Gangart ist. Muskulatur und Gelenke sind erst ab einem Alter von 12 bis 18 Monaten (bei sehr grossen Hunden sogar noch später) stabil genug, um mit dem Velotraining zu beginnen. Dieses sollte am Anfang aus kurzen Einheiten von etwa fünf Minuten bestehen und kann dann langsam gesteigert werden.

Asphaltierte Strassen meiden

Asphaltierte Strassen sollte man nach Möglichkeit meiden, Wald- und Feldwege sind für Hundepfoten viel schonender. Hinzu kommt, dass sich der Asphalt bei Sonnenschein rasch aufheizt, wodurch eine Verbrennungsgefahr für die Fussballen besteht. Allgemein sollte bei höheren Temperaturen auf zu grosse Aktivitäten während des Tages verzichtet werden. Nicht nur für kurznasige Hunde wie Bull-doggen oder Möpse, die rasch zu Überhit-

*Ersetzt den täglichen Spaziergang nicht:
Velofahren mit Hund.*

Bild Archiv

zung neigen, sondern auch für alle anderen besteht bei Überanstrengung die Gefahr eines Hitzschlags. Weiter ist zu beachten, dass die Velofahrt nicht den täglichen Spaziergang mit dem Hund ersetzt, bei dem er schnüffeln und Sozialkontakte zu anderen Hunden pflegen kann.

Das Strassenverkehrsrecht verbietet es Velofahrenden, sich auf öffentlichem Grund von einem Tier ziehen zu lassen. Bei gebotener Vorsicht ist es ihnen – im Gegensatz zu Mofa- oder Motorradlenkenden – aber erlaubt, einen Hund an der Leine zu führen. Die Radfahrerin muss sowohl die Verkehrssituation als auch den Hund jederzeit unter Kontrolle haben. Es empfiehlt sich, den Hund immer auf der vom Verkehr abgewandten Seite zu führen. Sollte das Tier einmal erschrecken, ist die Unfallgefahr so bedeutend kleiner. Ebenfalls sicherer ist die Installation eines speziellen Leinenhalters am Fahrrad, der Tempounterschiede und Richtungsänderungen von Velo und Hund ausgleicht. Niemals sollte die Leine um die Hand gewickelt oder am Fahrradlenker befestigt werden, da bei unerwarteten Bewegungen des Hundes ein Sturz vorprogrammiert ist. Für das Tier empfiehlt sich ein gut sitzendes Brustgeschirr.



GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.